

13. Juli 1972

Grundsätze für den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit (Dienstordnung)

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3213 – Original, 8 S. – MfS-DSt-Nr. 101352.

Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 8, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst – Berlin, 13.7.1972.

Zusätzliche Informationen: Ges. 3000 Ex. – Standardverteiler und SED-KL – Die Dienstordnung löst im weiteren Sinne die SfS-Dienstordnung v. 17.9.1954 und die MfS-Dienstlaufbahnordnung v. 1.9.1966 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3303) ab – Außer Kraft z. T. durch Ordnung 4/83 v. 17.5.1983: Dienstlaufbahnordnung (BStU, MfS, BdL-Dok. 4420) – Die Dienstordnung 1972 korrespondiert mit der am gleichen Tage herausgegebenen Dienstlaufbahnordnung (BStU, MfS, BdL-Dok. 3211) mit 3 Anlagen (Fahne- neid, Verpflichtung, Schweigepflicht und Aussagegenehmigung).

Die Gewährleistung der Sicherheit und des umfassenden Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik ist Hauptaufgabe des Ministeriums für Staatssicherheit. Im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik führt es als bewaffnetes Organ, in enger Verbundenheit mit den Werk- tätigen der Deutschen Demokratischen Republik, wichtige politisch-operative und mi- litärische Aufgaben zur Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zur Sicherung des Friedens durch.

Das Ministerium für Staatssicherheit hat zu gewährleisten, dass alle Anschläge des Feindes aufgedeckt und kompromisslos zerschlagen werden. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Diese Aufgaben erfordern, den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit so zu gestal- ten, dass er den Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen unserer sozialistischen Gesell- schaft und der Notwendigkeit ihres umfassenden Schutzes entspricht.

Auf der Grundlage des »Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wehrdienstordnung und die Neufassung der Dienstlaufbahnord- nung« vom 10. Dezember 1970 wird nachfolgende Dienstordnung des Ministeriums für Staatssicherheit erlassen:

1. Die gesellschaftliche Stellung der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit
 - 1.1 Entsprechend der Verfassung ist der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit ist eine Form der Ver-

wirklichung dieses verfassungsmäßigen Auftrages. Der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit entspricht den gesellschaftlichen und den persönlichen Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Er dient dem Wohle des werktätigen Volkes und ist eine grundlegende internationalistische Klassenpflicht. Indem die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit entsprechend dem Fahneid und der Verpflichtung in fester Treue zur Partei der Arbeiterklasse, zu ihrem sozialistischen Staat und in unverbrüchlicher Freundschaft zur Sowjetunion, dem sowjetischen Bruderorgan und den Bruderorganen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft diszipliniert Dienst leisten, die Beschlüsse der Partei konsequent durchsetzen und die ständig wachsenden Anforderungen meistern, erfüllen sie die dem Ministerium für Staatssicherheit gestellten Aufgaben.

- 1.2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit besitzen die Grundpflichten und Grundrechte der Bürger nach der Verfassung.

Die besonderen Pflichten und Rechte für die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit ergeben sich aus den Erfordernissen des umfassenden Schutzes und der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung durch das Verteidigungsgesetz, das Wehrpflichtgesetz und andere Rechtsvorschriften sowie durch diese Dienstordnung und darauf beruhende dienstliche Bestimmungen geregelt.

- 1.3 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit haben auf der Grundlage der Verfassung und der anderen Rechtsvorschriften sowie des Fahneides und der Verpflichtung, ihr Vaterland, die Deutsche Demokratische Republik, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit gegen jeden Feind zu schützen und ständig nach Höchstleistungen im Dienst und im gesellschaftlichen Leben zu streben.

2. Die militärische Disziplin

- 2.1 Die militärische Disziplin im Ministerium für Staatssicherheit ist Ausdruck des sozialistischen Klassen- und Staatsbewusstseins, das sozialistische Vaterland ständig zu stärken und mit allen Kräften, bis zum Einsatz des eigenen Lebens, zu schützen und zu verteidigen. Sie äußert sich in

- der strikten Einhaltung der Verfassung und der anderen Rechtsvorschriften sowie der bewussten Erfüllung des Fahneides und der Verpflichtung,
- der exakten, widerspruchslosen und initiativreichen Durchführung der dienstlichen Bestimmungen und Befehle,
- der bewussten Ein- und Unterordnung unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen,
- der strikten Wahrung der Geheimhaltung und einer hohen Klassenwachsamkeit.

2.2 Die Erziehung zur bewussten militärischen Disziplin erfolgt im Ministerium für Staatssicherheit auf der Grundlage

- der marxistisch-leninistischen Weltanschauung,
- der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Arbeit am Feind,
- der Erkenntnisse der sozialistischen Militärwissenschaft,
- der Normen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Ethik und Moral,
- der fortschrittlichen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse,
- der tschekistischen Kampftraditionen,
- der sozialistischen Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Unterstellten.

2.3 Die militärische Disziplin ist Voraussetzung für das zielgerichtete, einheitliche und geschlossene Handeln der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, für das Erreichen einer hohen Einsatzbereitschaft und hervorragender Ergebnisse im Kampf gegen den Feind.

2.4 Die militärische Disziplin im Ministerium für Staatssicherheit ist von Entschlusskraft und Aktivität gekennzeichnet und befähigt die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, Belastungen zu ertragen und auftretende Schwierigkeiten zu überwinden. Sie erfordert den Einsatz aller geistigen und körperlichen Kräfte, Schöpfertum und Initiative, und ist eine Voraussetzung für die bewusste Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der sozialistischen Gesellschaft unter den Bedingungen und entsprechend den Erfordernissen des Dienstes im Ministerium für Staatssicherheit.

3. Die Beziehungen der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit untereinander, das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Unterstellten

3.1 Die Beziehungen der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit untereinander basieren auf dem gemeinsamen Klassenbewusstsein, auf den durch die Verfassung garantierten gleichen Pflichten und Rechten aller Bürger und auf der Übereinstimmung von gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen. Sie sind durch gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und gegenseitiges Vertrauen geprägt.

Im Ministerium für Staatssicherheit entwickeln sich die Beziehungen der Vorgesetzten und Unterstellten insbesondere in der Richtung weiter, gemeinsam die sozialistischen Errungenschaften gegen alle Anschläge des Klassenfeindes zu verteidigen.

3.2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit wirken in ihren Dienstheiten. Jeder von ihnen trägt, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, durch die initiativreiche Erfüllung seiner Aufgaben vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die Lösung aller dem Kollektiv gestellten

Aufgaben. Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit unterstützen sich mit Rat und Tat. Ihre Gemeinsamkeit bewährt sich vor allem im Kampf gegen den Feind, in der gegenseitigen Erziehung zu sozialistischen Persönlichkeiten, bei der Überwindung von Schwierigkeiten, bei hohen Belastungen, Entbehrungen und in der Gefahr.

3.3 Die Diensteinheiten werden von Vorgesetzten geleitet. Vorgesetzte sind diejenigen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, denen andere Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit ständig oder zeitweilig durch Befehl unterstellt sind.

3.4 Die Vorgesetzten sind Leiter der ihnen unterstellten Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit und besitzen die Pflicht und das Recht, die notwendigen Befehle zur Erfüllung der Aufgaben zu erteilen. Sie haben die Pflicht, ständig die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sowie die Erfüllung der Pflichten und die Gewährleistung der Rechte der Unterstellten zu sichern und in ihrem Verhalten stets Vorbild zu sein.

Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten so anzuleiten und auszubilden, dass die Deutsche Demokratische Republik jederzeit gegen jeden Anschlag des Klassenfeindes gesichert ist. Sie tragen die volle Verantwortung dafür, dass in ihrem Verantwortungsbereich alle Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft, zum Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger zuverlässig erfüllt werden, die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt und kompromisslos im Kampf gegen die Feinde durchgesetzt wird.

Dabei haben die Vorgesetzten insbesondere die Pflicht, ihre Unterstellten so zu erziehen, dass ihre Treue und Ergebenheit zur Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie zu ihrem sozialistischen Staat ständig weiter vertieft und die unverbrüchliche Freundschaft zur Sowjetunion, dem sowjetischen Bruderorgan und den Bruderorganen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft unablässig gefestigt werden.

Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten gut zu kennen, sich um sie zu sorgen, ihre Ehre und Würde ständig zu achten, sie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen und dabei ihre schöpferische Initiative zu entfalten und zu nutzen.

3.5 Die konkreten Pflichten und Rechte der Vorgesetzten werden durch die festgelegten Dienststellungen bestimmt. Das Vorgesetztenverhältnis wird grundsätzlich aus der Dienststellung abgeleitet und drückt sich in der Regel durch einen höheren Dienstgrad aus. Der Dienstgrad allein begründet kein Vorgesetztenverhältnis.

3.6 In außergewöhnlichen Situationen, in denen ein Vorgesetzter seine Pflichten und Rechte gegenüber ihm Unterstellten nicht wahrnehmen kann, ist der jeweils Dienstgradhöchste verpflichtet und berechtigt, auf eigenen Entschluss ein zeitwei-

liges Vorgesetztenverhältnis gegenüber anderen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zu begründen.

Dieses Vorgesetztenverhältnis besteht nur für die Dauer der außergewöhnlichen Situation bzw. der zu erfüllenden Aufgabe.

4. Die Einzelleitung

4.1 Die Einzelleitung ist das grundlegende Führungsprinzip im Ministerium für Staatssicherheit. Sie ist die spezifische Form der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus und verkörpert die Einheit von politischer, operativer, militärischer, ökonomischer und administrativer Führung.

Sie fordert und fördert die militärische Disziplin und eine straffe Ordnung und gibt zugleich Raum für das bewusste und schöpferische Mitwirken aller Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

4.2 In Verwirklichung des Prinzips der Einzelleitung werden zur Regelung des Dienstes und zur Erfüllung der Aufgaben im Ministerium für Staatssicherheit vom Minister für Staatssicherheit und von den anderen dazu befugten Vorgesetzten auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik dienstliche Bestimmungen erlassen und Befehle erteilt.

Die dienstlichen Bestimmungen und Befehle legen den Unterstellten konkrete Pflichten auf, bestimmen die erforderlichen Befugnisse und sind bedingungslos zu erfüllen.

4.3 Der Minister für Staatssicherheit bestimmt entsprechend den politischen, operativen, militärischen, ökonomischen und administrativen Erfordernissen, welche Arten von dienstlichen Bestimmungen und Befehlen zur Regelung des Dienstes und zur Erfüllung der Aufgaben im Ministerium für Staatssicherheit erlassen bzw. erteilt werden können.

5. Die Mitwirkung an der Gestaltung des Dienstes durch die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit

5.1 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sind verpflichtet und berechtigt, den Dienst initiativreich mitzugestalten. Das drückt sich in erster Linie in der exakten und schöpferischen Erfüllung der dienstlichen Bestimmungen und Befehle der Vorgesetzten aus. Weitere Formen des Mitwirkens an der Gestaltung des Dienstes sind insbesondere die aktive Teilnahme an der Arbeit in den Parteiorganisationen, den gesellschaftlichen Organisationen, der Neuererbewegung sowie die Wahrnehmung des in der Verfassung festgelegten und in den nachfolgenden Grundsätzen näher bestimmten Rechts auf Eingaben und Beschwerden.

5.2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit können sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten mit Eingaben und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Vorgesetzten wenden.

Diese Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen. Bei Gefährdung der Sicherheit, Kampfkraft oder Einsatzbereitschaft können sich die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit direkt an höhere Vorgesetzte wenden.

Richtet sich eine Beschwerde gegen einen Vorgesetzten, so ist sie dessen unmittelbarem Vorgesetzten vorzutragen oder bei ihm einzureichen.

Die Eingaben und Beschwerden können bis zum Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates eingereicht werden. Für die Art und Weise, den Zeitpunkt und den Ort der Übermittlung der Eingaben und Beschwerden an die Vorgesetzten sind die dienstlichen Bestimmungen maßgebend. Das Recht auf Eingaben und Beschwerden hebt festgelegte Pflichten zur Abgabe dienstlicher Meldungen nicht auf.

5.3 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit können Eingaben und Beschwerden direkt an das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands richten.

5.4 In allen außerdienstlichen Angelegenheiten können sich die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit nach den allgemeinen Rechtsvorschriften mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe wenden.

6. Die Anerkennung hoher Leistungen und die Verantwortlichkeit der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Verletzung von Pflichten

6.1 Die Anerkennung hoher Leistungen ist ein wirksames Mittel für die Erziehung der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zu bewusst handelnden und standhaften sozialistischen Persönlichkeiten. Die Anerkennung hoher Leistungen kann durch Belobigungen oder durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgen.

Der Minister für Staatssicherheit legt die einzelnen Arten der Belobigungen fest.

Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

6.2 Die schuldhafte Verletzung oder Nichterfüllung der in den Rechtsvorschriften, dienstlichen Bestimmungen und Befehlen festgelegten Pflichten und Rechte der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit kann disziplinarische, materielle oder strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Die einzelnen Arten der Verantwortlichkeit schließen einander nicht aus.

Um solchen Handlungsweisen vorzubeugen, haben die Vorgesetzten Ursachen und begünstigende Bedingungen für Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und Ordnung im Ministerium für Staatssicherheit aufzudecken und zu beseitigen.

Die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit wird in den dazu erlassenen Rechtsvorschriften geregelt. Die Maßnahmen, die sich aus der Verantwortlichkeit der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit ergeben, sind so anzuwenden, dass sie die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten fördern.

6.3 Die Grenzen der Disziplinarbefugnisse der Vorgesetzten werden wie folgt festgelegt:

- Arrest in der Arrestanstalt bis 10 Tage;
- Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung;
- vorzeitige Entlassung aus dem Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit.

Einzelheiten werden in dienstlichen Bestimmungen geregelt.

6.4 Bei offenem Ungehorsam oder Widerstand eines Unterstellten ist der Vorgesetzte verpflichtet und berechtigt, alle zur Wiederherstellung der militärischen Disziplin und Ordnung erforderlichen Maßnahmen, bis zur Anwendung des äußersten Zwanges, zu treffen.

6.5 Im Interesse der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung bzw. der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit hat jeder Dienstgradhöhere oder -gleiche die Pflicht und das Recht, einen ihm nicht unterstellten Dienstgradniedereren bzw. -gleichen zurechtzuweisen, wenn ein Vorgesetzter des Dienstgradniedereren bzw. -gleichen nicht anwesend oder aus anderen Gründen dazu zeitweilig außerstande ist. Ein Dienstgradhöherer kann einen Dienstgradniedereren in solchen Fällen auch arretieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Minister für Staatssicherheit erlässt auf der Grundlage dieser Dienstordnung die notwendigen dienstlichen Bestimmungen.

7.2 Diese Dienstordnung tritt am *1. August 1972* in Kraft.